An der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Freyung 8
1010 Wien

Beschwerdeführer: Vorname, Nachname, Beschäftigung, Adresse

Vertreten durch: Vorname, Nachname, Rechtsanwalt (Adresse)
unter Berufung auf die Erteilte Vollmacht (§30 Abs 2 ZPO)
{Adresscode}

Verwaltungsgericht: Bundesverwaltungsgericht/Landesverwaltungsgericht....

ggf: Mitbeteiligte: 1. Vorname, Zuname, Adresse
2. Vorname, Zuname, Adresse

wegen: Erkenntnis/Beschluss des [GERICHTS] vom [DATUM], GZ[....]
zugestellt am [DATUM], mit dem .....

(Gemischte/Unmittelbare/Mittelbare)ERKENNTNISBESCHWERDE

Gem Art 144 Abs 1(1. und 2. Alternative) B-VG iVm 82 ff VfGG

Einfach
Erkenntniskopie
Ggf: Beilagen
Nachweis der Gebühreneinzahlung

I. *SACHVERHALT:*

Relevanter Sachverhalt

II. *ZULÄSSIGKEIT*

1. Tauglicher Anfechtungsgegenstand:

Es liegt ein Erkenntnis/Beschluss im Sinne des §144 Abs 1 B-VG vor und damit ein tauglicher **Anfechtungsgegenstand** vor.

2. Beschwerdelegitimation
    a. Parteienstellung
    b. Subjektives Recht auf
    c. Der angefochtene Beschluss/Erkenntnis verändert meine Rechtsposition nach objektiven Maßstab zu meinem Nachteil, da..... Daher bin ich von dem Erkenntnis/Beschluss in meinem Recht beschwert.

3. Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist gem. §82 Abs 1 VfGG beträgt 6 Wochen ab Zustellung. Das Erkenntis/Beschluss ist mir am [Datum] zugestellt worden, daher ist die Beschwerdefrist heute am [Datum] noch rechtzeitig.

4. Die Erkenntnisbeschwerde/Beschlussbeschwerde ist daher zulässig.

Zuständigkeit des VfGH
Beschwerdelegitimation
keine entschiedene Sache
Wahrung der Beschwerdefrist
Prozessfähigkeit

III. *BESCHWERDEBEHAUPTUNG UND BEGRÜNDUNG*

1. Das Erkenntnis/Der Beschluss des BvwG/LVwG XXXX vom {Datum}, GZ: XXXX, zugestellt am {Datum}, verletzt mich in meinen verfassungesesetzlich gewährleisteten Rechten auf:

sowie

wegen der Anwendung der verfassungswidrigen generellen Norm {genaue Gesetzesbezeichnung} in meinen verfassungsgesetzlich und einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten auf:

2. Die Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus folgenden Überlegungen:

2.I. Unmittelbarer Beschwerdeteil (Art 144 Abs 1 1. Alternative B-VG) {Fehler des VwG}

1.I.2 Verfassungswidrigkeit der {generellen Rechtsnorm}

1.I.2.1 Grundrecht mit Gesetzesgrundlage
1.I.2.1.1 Grundrechtsträger (Wer ist Träger des Grundrechts?)
1.I.2.1.2 Grundrechtstatbestand (Schutzbereich des Grundrechts)
1.I.2.1.3 eventuell Grundrechtseingriff (Berührt das Erkenntnis die grundrechtlich geschützte Sphäre tatsächlich
1.I.2.1.4 Grundrechtsverletzung (Ist der Eingriff in den „Schutzbereich" der Eigentumsfreiheit verfassungswidrig?)

Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG)
Prüfungsformel (Gleichheitsformel) des VfGH
Ein Erkenntnis verletzt den Gleichheitssatz wenn:

- auf gleichheitswidriger genereller Rechtsnorm beruht
- das VwG der rechtmäßigen generellen Rechtsgrundlage fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder
- das VwG beim Erlassen seiner Entscheidung Willkür übt (=qualifizierte Rechtswidrigkeit), in dem es
  - subjektiv willkürlich handelt (absichtliche Benachteiligung)
  - rechtsgrundlos handelt;
  - die Rechtslage völlig oder gehäuft verkennt; oder
  - gravierende Verfahrensfehler begeht (etwa Unterlassen der Ermittlungstätigkeit in entscheidungsrelevanten Punkt, Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens, insbesondere in Verbindung mit Ignorieren des Parteivorbringens, oder Außerachtlassung des konkreten Sachverhalts, einseitige Beweiswürdigung, fehlende oder völlig unzureichende Begründung
  -

Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 1 ZPzEMRK, Art 17 GRC)
Prüfungsformel des VfGH: Erkenntnis, das ein bescheidmäßige Eigentumsbeschränkung bestätigt, verletzt die Eigentumsfreiheit, wenn es:

- rechtsgrundlos ergangen ist;
- auf einer rechtswirdrigen generellen Rechtsnorm beruht oder
- in denkunmöglicher Rechtsanwendung erlassen wurde, weil das Verwaltungsgerich

- der rechtmäßigen generellen Rechtsgrundlage fälschlicherweise einen rechtswidrigen (inbesondere einen grundrechtswidrigen) Inhalt unterstellt, oder
- eine generelle Rechtsgrundlage anwendet, die offenkundig einer unmittelbar anwendbaren Regelung des Unionsrechts widerspricht oder
- grobe Verfahrensfehler begangen hat (etwa Unterlassen der Ermittlungstätigkeit in einem entscheidungsrelevanten Punkt)

Recht auf den gesetzlichen Richter gem Art 83 Abs 2 B-VG

Prüfungsformel des VfGH: Verwaltungsgericht verletzt den gesetzlichen Richter, wenn es

- Eine ihm nicht zukmmende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (Entscheidung durch ein unzuständiges Verwaltungsgericht)
- (zwar zuständig ist, aber) nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt ist (Widerspruch zur festen Geschäftsverteilung, unrichtig zusammengesetzer Spruchkörper (z.b. Einzelmitglid statt Senat), fehlende Mitwirkung von Laienrichter, etc..=
- in gesetzwirdriger Weise seine Zuständigkeit ablehnt (Verweigerung einer Sachentscheidung)

Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK / Art 47 Abs 2 GRC)

Erwerbsfreiheit Art 6 StGG

Nur ein den Antritt oder die Ausübung einer Erwerbsbetätigung untersagendes Erkenntnis verletzt die Erwerbsfreiheit, wenn es

- rechtsgrundlos ergangen ist oder sich nur zum Schein auf eine Rechtsgrundlage stützt;
- auf einer rechtswidrigen generellen Rechtsnorm beruht;
- in denkunmöglicher Rechtsanwendung erlassen wurde, weil
  - der rechtmäßigen generellen Rechtsgrundlage fälschlicherweise einen rechtswidrigen (inbesondere einen grundrechtswidrigen) Inhalt unterstellt, oder
  - eine generelle Rechtsgrundlage anwendet, die offenkundig einer unmittelbar anwendbaren Regelung des Unionsrechts widerspricht oder
  - grobe Verfahrensfehler begangen hat (etwa Unterlassen der Ermittlungstätigkeit in einem entscheidungsrelevanten Punkt)

2.II. Mittelbarer Beschwerdeteil (Art 144 Abs 1 2. Alternative B-VG){Fehler in der generellen Rechtsgrundlage}

Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 Abs 1 B-VG)

Prüfungsformel (Gleichheitsformel) des VfGH

Ein Erkenntnis verletzt den Gleichheitssatz wenn:

- auf gleichheitswidriger genereller Rechtsnorm beruht

- das VwG der rechtmäßigen generellen Rechtsgrundlage fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder
- das VwG beim Erlassen seiner Entscheidung Willkür übt (=qualifizierte Rechtswidrigkeit)

Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1 ZPzEMRK, Art 17 GRC)

Prüfungsformel des VfGH: Erkenntnis, das ein bescheidmäßige Eigentumsbeschränkung bestätigt, verletzt die Eigentumsfreiheit, wenn es:

- rechtsgrundlos ergangen ist;
- auf einer rechtswirdrigen generellen Rechtsnorm beruht oder
- in denkunmöglicher Rechtsanwendung erlassen wurde

Erwerbsfreiheit Art 6 StGG

Nur ein den Antritt oder die Ausübung einer Erwerbsbetätigung untersagendes Erkenntnis verletzt die Erwerbsfreiheit, wenn es

- rechtsgrundlos ergangen ist oder sich nur zum Schein auf eine Rechtsgrundlage stützt;
- auf einer rechtswidrigen generellen Rechtsnorm beruht;
- in denkunmöglicher Rechtsanwendung erlassen wurde.

2.II.1. Begründung der Anregung

2.II.1.1Präjudizialität:
Voraussetzung eines amtswegigen Prüfungsverfahrens ist die Präjudizialität der zu prüfenden Bestimmung. Präjudizialität liegt jedenfalls vor, wenn die Norm vom entscheidenden Gericht in denkmöglicher Weise tatsächlich angewendet wurde oder im Verfahren vor dem VfGH anzuwenden ist.
Außerdem ist eine Norm präjudiziell, die im Anlassfall angewendet hätte werden müssen, auch wenn sie tatsächlich nicht angewendet wurde. Da das BvwG/LVwG ..... bei seiner Entscheidung über die Bescheidbeschwerde {die genrelle Rechtsnorm} angewendet hat, ist diese Norm präjudiziell.

2.II.1.2 Verfassungswidrigkeit der generellen Rechtsnorm

Gleichheitssatz:
Ein EINFACHES GESETZ verletzt den Gleichheitssatz [bzw Recht auf Gleichbehandlung Fremder untereinander], wenn es
2.3.2.1. unsachliche Differenzierungen vornimmt (Verbot unsachlicher Differenzierungen: Gleiches ist gleich zu behandeln, soweit kein rechtfertigender Grund für eine Ungleichbehandlung besteht);
2.3.2.2. gebotene Differenzierungen unterlässt (Gebot sachlicher Differenzierungen: Ungleiches darf nicht ohne rechtfertigenden Grund gleich behandelt werden); oder
2.3.2.3.sachlich nicht gerechtfertigte Regelungen (allgemeines Sachlichkeitsgebot) trifft.

Eigentumsfreiheit:

Beschränkungen der (unter Eingriffsvorbehalt stehenden) Eigentumsfreiheit durch EINFACHES GESETZ (bzw VERORDNUNG) sind NUR ZULÄSSIG, wenn sie
2.3.3.1. den Wesensgehalt des Grundrechts nicht verletzen,
2.3.3.2. im öffentlichen Interesse liegen,
2.3.3.3. verhältnismäßig und
2.3.3.4. sachlich sind.

Erwerbsfreiheit
Beschränkungen der (unter Eingriffsvorbehalt stehenden) Erwerbsfreiheit durch EINFACHES GESETZ (bzw VERORDNUNG) sind NUR ZULÄSSIG, wenn sie
2.3.4.1. den Wesensgehalt des Grundrechts nicht verletzen und
2.3.4.2. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.
Beschränkungen der Erwerbsfreiheit durch einfaches Gesetz (oder VO) sind danach zulässig, wenn sie
2.3.4.2.1. durch ein öffentliches Interesse geboten (dh das Ziel der Regelung muss im öffentlichen Interesse liegen),
2.3.4.2.2. zur Zielerreichung geeignet (dh das zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels eingesetzte Mittel muss tauglich sein),
2.3.4.2.3. notwendig und adäquat (dh der Einsatz des Mittels muss zur Zielerreichung erforderlich sein und das eingesetzte Mittel muss das „gelindeste“ sein, das das Grundrecht möglichst wenig einschränkt; und zwischen dem öffentlichen Interesse und der durch den Eingriff verkürzten Grundrechtsposition muss ein angemessenes Verhältnis bestehen) und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

2.II.1.3 Gesetzwidrigkeit der generellen Rechtsnorm

2.II.2. Wenn Antrag auf Aufschiebende Wirkung, besondere Begründung

2.II.3. Wenn Anregung auf Vorabentscheidungsantrag an EuGH, kurze Begründung der Frage zur Auslegung bzw. Gültigkeit der unionsrechtlichen Norm.

IV. BESCHWERDEERKLÄRUNG, ANTRÄGE und ANREGUNGEN

Ich erhebe daher in offener Frist durch meinen bevollmächtigten Vertretter gemäß Art 144 Abs 1 B-VG

BESCHWERDE

an den Verfassungsgerichtshof und stelle die

ANTRÄGE,

der Verfassungsgerichtshof möge

1. das angefochtene Erkenntnis wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aufheben, oder
2. das angefochtene Erkenntnis wegen Verletzung von Rechten durch die Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm aufheben, sowie
3. erkennen, der [funktionelle Rechtsträger (Bundesregierung, Landesregierung,..] ist schuldig, mit die erwachsenen Prozesskosten im gesetzlichen Ausmaß zu Handen meines Rechtsvertretters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen, weiters
4. der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen und
5. die Beschwerde im Fall der Abweisung oder Ablehnung dem Verwaltungsgerichtshof abtreten.

Weiters ergehen die

ANREGUNGEN,

der Verfassungsgerichtshof möge

1. gem Art 140 Abs 1 B-VG das Gesetz (die genauen Paragraphen) vom [Datum] BGBl/LGBl ..., als verfassungswidrig aufheben,
2. dem Art 139 Abs 1 B-VG die Verordnung (die genauen Paragraphen) der [Behörde] vom [Datum], kundgemacht in [...], als gesetzwidrig aufheben,
3. gem Art 140a B-VG den Staatsvertrag [BEZEICHNUNG] vom [Datum], BGB III [...] für rechtswidrig erklären,
4. gem Art 267 AEUV einen Antrag auf Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung der [EU-Norm] stellen.

[ORT, DATUM] Namen des Beschwerdeführers